

BESTEuerung VON HOCHSCHULEN

Agenda im Detail

- 1 **Steuerbegriff**
- 2 Ertragsbesteuerung
- 3 Verkehrsbesteuerung
- 4 Gemeinnützigkeitsrecht
- 5 Ausblick auf Entwicklungen

1

Steuerbegriff

Steuern

Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungs-pflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. (§ 3 Abs. 1 AO)

Definitions-Merkmale:

- **Geldleistungen**
- **gegenleistungslos**
- **hoheitlich auferlegt**
- **zur Erzielung von Staatseinnahmen** (*Fiskalzweck*)
- **Allgemeine Deckung ohne Zweckbindung** für bestimmte hoheitliche Aufgaben (*Non-Affektation*)
- **Tatbestandsmäßigkeit** (§ 38 AO)

2

Steuerarten / Steuersystematik

1	Ertragsteuern	Besteuerung des finanziellen Ergebnisses
	Substanzsteuern	Besteuerung des Mittelbestandes
	Verkehrssteuern	Besteuerung von Verkehrsvorgängen
2	Besteuerung der Einkommenserzielung	Einkommensteuer
		Körperschaftsteuer
		Gewerbesteuer
	... des Vermögensbestandes	Grundsteuer
	... der Verwendung von Einkommen und Vermögen	Umsatzsteuer
		Spezielle Verbrauchssteuern

3

BESTEUERUNG VON HOCHSCHULEN

Agenda im Detail

1	Steuerbegriff
2	Ertragsbesteuerung
3	Verkehrsbesteuerung
4	Gemeinnützigkeitsrecht
5	Ausblick auf Entwicklungen

4

Systematik des Ertragsteuerrechts

Einkommensteuer (EStG)



„natürliche“
Personen

bei Arbeitnehmern
bes. Erhebungsform:
Lohnsteuer



Personen-
gesellschaften

KG, OHG etc.

Gesellschafter
werden besteuert,
nicht die
Gesellschaft selbst

Körperschaftsteuer (KStG)



Körperschaften

i. S. von § 1 Abs. 1 KStG

AG, GmbH, Verein, Stiftung etc.

Gesellschaft/Körperschaft
wird besteuert, nicht die
Gesellschafter/Mitglieder

5

Gewinnbesteuerung

Gewinne natürlicher und juristischer Personen unterliegen der

- Einkommensteuer (natürliche Personen) bzw.
- Körperschaftsteuer (juristische Personen)
 - bestimmte (gemeinnützige) Körperschaften können von dieser Steuerpflicht befreit sein (siehe § 5 KStG)
- **Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** (i.d.R. Vereine) sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG steuerpflichtig, wenn nicht steuerbefreit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
- **Hochschulen** sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 1 Abs. 1 KStG grundsätzlich nicht steuerpflichtig, unterliegen aber mit ihren „Betrieben gewerblicher Art“ der Steuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG)

6

„Betrieb gewerblicher Art“

Grundsätzlich unterliegen Hochschulen als juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPÖR) nicht der Besteuerung.

D.h. jedoch nicht, dass sie eine „steuerfreie Zone“ darstellen:

„hoheitliche Aufgaben“

- Pflege und Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium
 - Förderung des Wissenschafts- und Technologietransfers
 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit
 - interne Förderung von Sport und Kunst
- bleiben „staatliche Einrichtungen“
Hochschulhaushalt Teil des Landeshaushalts

Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr

- „**Betrieb gewerblicher Art**“, welcher der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer unterliegen kann.

7

„Betrieb gewerblicher Art“

Vereinfachte **Definition**:

Ein **Betrieb gewerblicher Art (BgA)** liegt vor, wenn

- die nicht hoheitlich handelnde Einrichtung einer juristischen Person öffentlichen Rechts
- nachhaltig (= **auf Wiederholung angelegt**)
- Leistungen gegen Entgelt erbringt (= **Einnahmen**. Gewinn nicht erforderlich!)
- die keine bloße Vermögensverwaltung darstellen
- und im Jahr mindestens 30.679 EUR erlöst (= **wirtschaftliche Hervorhebung**).

(OFD Münster, Grundsätze der Besteuerung von Hochschulen)

8

“Betrieb gewerblicher Art”

Beispiele:

- Auftragsforschung immer „BgA“
(Grundlagen- bzw. Eigenforschung immer „hoheitlich“)
- Parkraumbewirtschaftung
- Versorgungsbetriebe
- Mensen/Cafeterien
- Spenden/Sponsoring

→ Jeder BgA mit eigener Steuernummer für sich zu besteuern!

9

BESTEUERUNG VON HOCHSCHULEN

Agenda im Detail

- 1 Steuerbegriff
- 2 Ertragsbesteuerung
- 3 **Verkehrsbesteuerung**
- 4 Gemeinnützigkeitsrecht
- 5 Ausblick auf Entwicklungen

10

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich auf

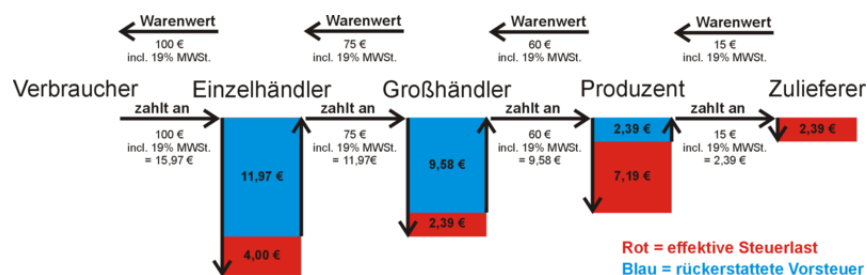
- **Lieferungen und Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland
- **gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Regelsteuersatz: 19%,
ermäßigter Steuersatz: 7%

11

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

→ Mit der Umsatzsteuerpflicht ist auf der anderen Seite auch das Recht zum **Vorsteuerabzug** verbunden, unabhängig davon, ob Einnahmen erzielt / Umsätze generiert werden.



12

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

- Im Gegensatz zur Körperschaftsteuererklärung wird nur **eine einzige** Umsatzsteuer-Erklärung der Hochschule verlangt, die alle Umsätze und abzugsfähigen Vorsteuern ihrer zugehörigen BgA enthält.
- Hochschule ist somit ein „Unternehmen“, welches sich aus der Gesamtheit der BgA zusammensetzt.
- Daher **auch nur eine Umsatzsteuernummer (USt-ID)** für die Hochschule als Ganzes.
- Leistungsbeziehungen der BgA untereinander als Innenumsätze **nicht steuerbar**

13

Europarechtskonforme Erweiterung

NEU:

- Europarechtskonforme Erweiterung (§ 4 Abs. 1, Satz 6 EG-RL) und
- **neuer §2b UStG** – Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich neu geregelt.

Ab 1.1.2016 wirksam, aber Möglichkeit (Erklärung bis zum 31.12.2016) nach bisherigem Recht bis 31.12.2020 zu optieren.

- Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts **auf privatrechtlicher Grundlage** soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden.
- Maßgeblich: „**keine Wettbewerbsverzerrungen**“
- Ggf. Besteuerung von Beistandsleistungen

14

Anforderungen an Rechnungen

Rechnungen müssen gem. § 14 Abs. 4 UStG eine Reihe von Angaben enthalten:
(bei unter 100 EUR nur eingeschränkt erforderlich) u.a.:

- **Adressdaten** des leistenden Unternehmens und des Empfängers
 - **Steuernummer** des Leistenden oder Ust-ID-Nr.
 - **Rechnungsdatum**
 - **Fortlaufende Rechnungsnummer**
 - Menge und Art der Lieferungen oder sonstigen Leistungen
 - Anzuwendender **Steuersatz**
 - Hinweis auf vereinbarte Entgeltminderungen (z.B. Skonti, Boni, Rabatte)
- Fehlt einer der genannten Punkte, ist der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt! (Kann aber Berichtigung der Rechnung verlangen.)

15

BESTEUERUNG VON HOCHSCHULEN

Agenda im Detail

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1 | Steuerbegriff |
| 2 | Ertragsbesteuerung |
| 3 | Verkehrsbesteuerung |
| 4 | Gemeinnützigkeitsrecht |
| 5 | Ausblick auf Entwicklungen |

16

Gemeinnützige Tätigkeit

Gemeinnützige Tätigkeit:

Tätigkeit, die darauf abzielt, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

BgA als (gemeinnütziger) **Zweckbetrieb** (§§ 65-68 AO):

- Tätigkeiten müssen
 - selbstlos
 - unmittelbar und
 - ausschließlich sein
 - der Allgemeinheit dienen, sowie
 - einen **satzungsmäßigen Zweck** erfüllen (→ Satzung).

17

Gemeinnützige Tätigkeit

BgA fehlt aber die Rechtspersönlichkeit um eine Satzung erstellen zu dürfen. Gem. § 59 AO genügt es jedoch, wenn die Trägerkörperschaft (**Hochschule**) eine **Satzung** verfasst.

- Gemeinnütziger Zweckbetrieb ist von **KSt und GewSt befreit**, darf jedoch Wettbewerb nicht, bzw. nicht mehr als unvermeidbar, beeinträchtigen.
- lediglich der ideelle Bereich als nichtunternehmerischer Bereich ist von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen. Der Zweckbetrieb, die Vermögensverwaltung und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegen als unternehmerische Bereiche grundsätzlich der **Umsatzsteuer**.

18

BESTEuerung VON HOCHSCHULEN

Agenda im Detail

- 1 Steuerbegriff
- 2 Ertragsbesteuerung
- 3 Verkehrsbesteuerung
- 4 Gemeinnützigkeitsrecht
- 5 **Ausblick auf Entwicklungen**

19

Tendenz Steuerpflicht zu bejahen, wenn Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt!



→ **Potentielle Wettbewerbsstörung als Entscheidungskriterium**



FRAGEN & ANTWORTEN